

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Composites Busch SA (hier als der Verkäufer bezeichnet) unterliegen einzig den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese werden spätestens dann akzeptiert, wenn entweder der Kunde (hier als der Käufer bezeichnet) eine schriftliche Bestellung erteilt hat, oder wenn der Verkäufer sich zur Annahme einer Bestellung bereit erklärt hat. Sie werden dann bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen angewendet werden, selbst wenn keine ausdrückliche Wiederholung ausgedrückt wurde. Ausnahmeregelungen müssen, um gültig zu sein, durch den Verkäufer schriftlich akzeptiert werden. Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind bei den Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer nicht anwendbar.

1. Angebote

Die Angebote und darin enthaltenen Preisangaben sind unverbindlich, wenn das Gegenteil oder Anderslautendes nicht schriftlich, per Fax oder per E-Mail in besonderen Fällen angegeben wurde. Der Verkäufer ist andererseits während 30 Tagen an die Angebote gebunden, welche speziell für die Bedürfnisse des Käufers erstellt wurden. Alle diesbezüglichen Angebote und Dokumente sind vertraulich und dürfen unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden.

2. Auftrag und Auftragsbestätigung

Die korrekte und vollständige Bezeichnung des Produktes muss bei jeder Bestellung angegeben werden.

Es unterliegt der alleinigen Verantwortung des Käufers, seine Bestellung mit einem technischen Lastenheft zu versehen, welches die verschiedenen Spezifikationen des Produktes und alle anderen notwendigen Angaben für die Lieferung der Dienstleistung festlegt.

Die Angebotsbestätigungen durch den Käufer und die Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich, per Fax oder per E-Mail durch den Verkäufer bestätigt wurden. Dasselbe gilt für Ergänzungen und Abänderungen.

Der Käufer hat eine Frist von 2 Arbeitstagen ab dem Datum der ausgestellten Auftragsbestätigung, um die besagte Bestellung schriftlich anzufechten.

3. Preise

Die Preise, welche in speziell für die Bedürfnisse des Käufers ausgearbeiteten Angeboten angegeben sind, sind netto und ohne Mehrwertsteuer während 30 Tagen gültig. Sofern nichts gegenteiliges vereinbart wird, gehen die Transport-, Fracht-, Verzollungs- und Versicherungskosten sowie gleichartige Kosten, zu Lasten des Käufers. Es gelten ausschliesslich die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise.

4. Zahlungsbedingungen, Modalitäten

Der Käufer hat eine Frist von 30 Tagen netto, ab dem Datum der Rechnungsausstellung, um die Begleichung des Auftrages durchzuführen. Der Verkäufer hat das Recht, für ausstehende Beträge Verzugszinsen zum üblichen Prozentsatz der Handelsbanken, mindestens jedoch zum legalen Prozentsatz, zu erheben. In keinem Fall ist der Käufer allerdings berechtigt, welches Recht auch immer auf Ausgleich geltend zu machen, ungeachtet aller anderen öffentlichen Rechte, die an eine Zahlungssäumigkeit (Zahlungsaufforderung) gebunden sind. Darüber hinaus bleibt die gelieferte Ware in ihrer Gesamtheit bis zum vollständigen Begleichen der festgelegten Summe im Besitz des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, 1/3 der Gesamtsumme der Bestellung mit der Bestellung zu fakturieren. Die Rohstoffe sowie andere gekaufte Materialien sowie auf spezifischen Kundenwunsch entwickelte und innerhalb von 3 Monaten nicht verwendete Werkzeuge, werden dementsprechend in Rechnung gestellt.

5. Lieferfrist

Bei der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine sind nur dann gültig, wenn, gemäß den Vertragsklauseln, die benötigten Elemente dem Verkäufer in der festgesetzten Frist zur Verfügung stehen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferfrist um einen kurzen Zeitraum zu verschieben,

indem er vor dem ursprünglich gegebenen Liefertermin dem Käufer eine Benachrichtigung über diese Entscheidung zukommen lässt. Die Nichteinhaltung der Lieferfristen geben dem Käufer in keinem Fall das Recht, seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen oder diese zu ändern, sich vom Vertrag zurückzuziehen (Bestellung, Projekt) oder irgendwelchen Schadenersatz geltend zu machen, es sei denn, die Nichteinhaltung des Liefertermins geschieht ohne triftigen Grund und ist aus einer schwerwiegenden Absicht oder Vernachlässigung heraus entstanden. Der Verkäufer hat das Recht, zu jeder Zeit Teillieferungen vorzunehmen. Die Liefertermine werden nicht als Lieferfrist im Sinne der Artikel 108 ch. 3 und 190 CO. angesehen.

6. Lieferbedingungen

Ohne gegenteilige Vereinbarung verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk (EXW laut Incoterms 2010). Andere Lieferbedingungen müssen Gegenstand einer separaten Vereinbarung sein. Der Käufer muss sämtliche Transportkosten tragen, welche beim Entladen der Ware oder durch einen Sondertransport (Express) entstehen können.

7. Teillieferungen oder Lieferungen auf Abruf

Jeder Antrag auf Teillieferung muss schriftlich vereinbart werden. Der Abruf der Gesamtheit der Ware tritt spätestens nach einer Frist von 6 Monaten ab dem Liefertermin ein, welcher auf unserer Auftragsbestätigung angegeben wird. Am Ende dieser Frist werden nicht abgerufene Waren dem Käufer komplett geliefert und entsprechend in Rechnung gestellt. Lagerkosten und damit verbundene Zinsen werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

8. Risiken

Der Käufer trägt alle Risiken und Gefahren sowie die Kosten des Transportes. Die Risiken gehen bei der Übergabe der Ware auf den Transporteur oder den Fahrer über. Im Falle von Verhinderungen zum Zeitpunkt der Transportübergabe, welche ohne Verschulden des Verkäufers auftreten, wird die Übertragung der Risiken mittels einer Benachrichtigung, dass die Ware zum Transport bereitsteht, vorgenommen. Auf schriftliche Anweisung des Käufers wird eine Transportversicherung, deren Kosten der Käufer trägt, durch den Verkäufer abgeschlossen.

9. Werkzeuge

Werkzeuge jeder Art (Formen, Matrizen, usw.) sind und bleiben in jedem Fall das Eigentum des Verkäufers. Auch wenn der Käufer finanziell an der Herstellung der Werkzeuge beteiligt war, werden diese keinesfalls mit ausgeliefert. Die hergestellten Werkzeuge werden ausschliesslich für die Bestellungen des Käufers verwendet. Eine anderweitige Verwendung wird zuvor durch eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer festgelegt.

10. Geistiges Eigentum

Der Verkäufer genießt für die eigenen Entwicklungen allein aufgrund ihrer Entwicklung, die alleinigen geistigen Eigentumsrechte. Damit bleiben die Rechte, in Ermangelung von besonderen schriftlichen vertraglichen Verfügungen und in Übereinstimmung mit den gesetzlich gegebenen Auflagen, im alleinigen Besitz des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich

Erstellt : T. Williamson	Geprüft : D. Comment	Freigegeben : O. Marescaux
CDC 12-060-00	Änderungs-Nr : 12-139	Gültig ab : 12/09/2012

Allgemeine Verkaufsbedingungen

somit ausdrücklich ein alleiniges Nutzungsrecht vor, welches im Besonderen das Recht auf Entwicklung, Modifikation und Reproduktion umfasst.

11. Hilfsmittel für die Herstellung / Produktion

Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer die gesamten, entsprechend unentbehrlichen digitalen Daten für die Herstellung / Produktion zur Verfügung zu stellen. Diese Daten müssen dem Verkäufer über die üblichen Kanäle (klassische Datenübertragung) oder per E-Mail übermittelt werden. Der Käufer übernimmt alleinig die volle Verantwortung für alle Folgen, die aus einer Unvollständigkeit der bereitgestellten Daten entsteht.

Dem Verkäufer obliegt keine Pflicht, die technische oder juristische Übereinstimmung des Inhaltes des ihm ausgehändigten Materials zu überprüfen. Der Verkäufer behält sich dennoch das Recht vor, den Inhalt von legal oder technisch anzweifelbaren Daten zurückzuweisen.

Falls der Käufer dies wünscht, kann der Verkäufer Korrekturen bezüglich der Entwicklung (des ihm ausgehändigten Materials) vornehmen. Diese Option unterliegt einer Entschädigung durch den Käufer.

12. Bestätigung durch den Käufer, Qualität

Die Lastenhefte, Dokumente sowie die Nullserien oder unterbreitete Modelle, welche (dem Käufer) durch den Service des Verkäufers vorgestellt werden, werden als vom Käufer akzeptiert betrachtet, sobald dieser eine vollständige Überprüfung der zu beurteilenden Merkmale vorgenommen hat. In bestimmten Bereichen kann der Verkäufer vor der definitiven Produktion oder der Serienfertigung eine Annahme der Nullserie oder der Muster verlangen, um so die festgelegte Qualität einzuhalten. Im Sinne einer Annahme oder eines Einverständnisses verpflichtet sich der Käufer, die Dokumente zu datieren und zu unterschreiben und diese dem Verkäufer als „geeignet für die Herstellung“ zurückzuschicken.

13. Toleranzen

Der Verkäufer kontrolliert die Ware vor der Auslieferung, unter Vorbehalt der üblichen Toleranzen in der Branche und gemäß den Spezifikationen des Angebotes oder der Auftragsbestätigung; er lehnt jede Verantwortung für Abweichungen, welche materialbedingt sein könnten oder einer Ausführung außerhalb der Toleranzen entsprechen könnten, ab. Das Respektieren der Quoten benötigt die Zustimmung von 2D-Plänen mit Quoten und Toleranzen von Seiten des Käufers.

14. Erfinderrechte, Patente

Der Käufer, welcher einen oder mehrere Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Designs oder Mustern bestellt, welche er dem Verkäufer übergeben hat, bürgt dafür, dass keinerlei geistige Eigentumsrechte von Dritten (insbesondere Recht auf das Design oder ein Patentrecht) verletzt werden. Der Käufer ist verantwortlich für jegliche Verletzung dieser Rechte oder Patente.

Alle Rechte, insbesondere Patente, Know-how, Herstellungsgeheimnisse usw., welche durch den Verkäufer entwickelt wurden und den Fabrikationsprozessen angehören, sind und bleiben das Eigentum des Verkäufers, ob diese Prozesse im Rahmen der Herstellung der Gegenstände des Käufers oder zu jedem anderen Moment entwickelt wurden. Dies beinhaltet auch technische Notizen und Studien usw., welche zur Umsetzung der oben erwähnten Prozesse und Gegenstände beigetragen haben.

15. Garantie bezüglich Mängeln

Der Käufer kontrolliert die Ware sorgfältig beim Erhalt und hält eventuelle festgestellte Mängel schriftlich fest, indem er sie begründet. Dies muss innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach dem Datum des Erhalts der Ware geschehen. Nach Verstreichen dieser Frist kann keine Warenrücknahme oder Gutschriftsaufforderung angenommen werden. Waren, welche eindeutige Herstellungs- oder Materialfehler aufweisen, werden kostenlos und innerhalb der kürzestmöglichen Frist vom Verkäufer ausgetauscht. Der Käufer kann keinerlei andere Rechte wie Schadensersatz, Wiederinstandsetzung der Ware, Preisreduzierung oder Rücktritt vom Kaufvertrag geltend machen. Der Verkäufer trägt keinerlei Verantwortung für direkte oder indirekte Schäden, sowie für die Folgen, welche durch diese Schäden entstanden sind. Defekte Waren sind dem Verkäufer zurückzusenden.

16. Haftung

Die Haftung des Verkäufers für alle indirekten oder Kollateralschäden, welche einer Reklamation entspringen und den Wert der ausgelieferten Ware übersteigen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Betroffene Schäden sind unter anderem folgende: Produktionsverlust, Gewinnverlust, Forderungen Dritter usw. Dieses gilt innerhalb des geltenden Rechtes. Die Haftung des Verkäufers bezüglich aller anderen Materialschäden und/oder Personenschäden, welche durch eine defekte Ware verursacht wurden, wird auf die Deckungsstufe und die reale Kostenübernahme des Versicherers limitiert. Jegliche Haftung für irgendwelche Schäden, die nicht im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers übernommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich hiermit, die gelieferte Ware in angemessener Weise zu lagern.

17. Vorbehalt

Um gültig zu sein (und vorausgesetzt, dass nichts Anderweitiges in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde), müssen alle Vereinbarungen und verpflichtende Regelungen der verschiedenen Parteien in schriftlicher oder anderer Form gemacht werden, welche einen schriftlichen Beweis darzustellen vermag (z.B. Fax oder E-Mail).

18. Salvatoresche Klausel

Wenn eine der Klauseln des Vertrages nichtig oder unanfechtbar ist, werden weder der Vertrag als Ganzes noch die übrigen vertraglichen Bestimmungen davon beeinträchtigt. In einem solchen Fall verständigen sich die Parteien über die Notwendigkeit und die Art und Weise, eine solche eventuell vorhandene vertragliche Lücke zu schließen. Jede Zusatzbestimmung muss den Gegenstand, das Gleichgewicht und den Geist des Vertrages wahren. Dieselbe Regel wird bei einer Lücke im Vertrag angewandt.

19. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Alle juristischen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Schweizerischen Recht (mit Ausnahme der Regelung von Rechtskonflikten). Die Anwendung der Konvention der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über internationale Kaufverträge (Konvention von Wien, CVIM) ist ausgeschlossen.

Der alleinige Gerichtsstand für beide Parteien ist Porrentruy, Schweiz.